

Synopse

Satzungstext alt:

Satzungstext neu:

<p style="text-align: center;">Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung in der Neufassung vom 22. April 2004</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 1. April 2004 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung in der Neufassung vom</p> <p>Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S.390) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§1</p> <p style="text-align: center;">Übertragung der Reinigungspflicht einschließlich Winterwartung auf die Grundstückseigentümer</p> <p>(1) Die Reinigung einschließlich Winterwartung der in anliegendem Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen, sowie der Rad- und Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen in Havixbeck und Hohenholte wird den Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Grünanlagen im Straßenraum, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind selbständige Gehwege und alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Ebenfalls Straßen im Sinne dieser Satzung sind dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen, soweit auf ihnen auch Fahrzeugverkehr zugelassen ist. Das anliegende Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Übertragung der Reinigungspflicht einschließlich Winterwartung auf die Grundstückseigentümer</p> <p>(1)Die Reinigung einschließlich Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, sowie den Fahrbahnen (inklusive Radwegen) und Gehwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage in Havixbeck und Hohenholte wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>Definitionen siehe § 1a</p> <p>(2) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p> <p>(3) Werden Straßen, Wege oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, so finden die Bestimmungen dieser Satzung für deren Reinigung Anwendung. (bisher § 3 Abs. 7)</p> <p>(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der</p>

	<p>Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht ganz oder nur die Winterwartungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Der Anlieger hat keinen Anspruch auf Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Sie entfällt ohne besondere Erklärung der Gemeinde, sobald die Haftpflichtversicherung beendet wird. Der Anlieger und der Dritte sind verpflichtet, der Gemeinde (Ordnungsamt) unverzüglich nach Kenntnisnahme die Beendigung der Reinigungspflicht anzuzeigen. (bisher § 3 Abs. 10)</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1 a Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten - alle selbstständigen Gehwege - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - alle erkennbar abgesetzt, zumindest auch für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen, Straßenteile sowie - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).</p> <p>(2) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.</p> <p>(3) Gefährliche Stellen im Sinne dieser Satzung sind Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann nahe liegt, wenn die Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind insbesondere Straßen, an denen Kraftfahrer erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst ihre Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern, z.B. scharfe, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen, auffallende Verengungen sowie zu Glätte neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen.</p> <p>(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.</p>
<p>§ 2</p> <p>Art und Umfang der Reinigungspflicht</p>	<p>§ 2</p> <p>Art und Umfang der Reinigungspflicht</p>

<p>Die Reinigung hat wöchentlich einmal in der zweiten Wochenhälfte in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu erfolgen.</p> <p>Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind unverzüglich zu entfernen. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 1 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.</p>	<p>(1) Selbständige Gehwege sind entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.</p> <p>(2) Fahrbahnen und Gehwege sind wöchentlich einmal in der zweiten Wochenhälfte in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19 Uhr und vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu erfolgen.</p> <p>Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entfernen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.</p> <p>(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Winterwartung</p> <p>(1) Die Winterwartung umfasst das Schneeräumen auf Fahrbahnteilen i.S.d. Abs. 3 und 4, 8 und 9 und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln. Soweit die Winterwartung von der Gemeinde oder in deren Auftrag durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungsmaßnahmen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Verwendung von auftauenden Stoffen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Einsatz auftauender Mittel ist jedoch erlaubt: in besonderen klimatischen Ausnahmesituationen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken, verkehrsreichen Kreuzungen oder auf glattem Fahrbahnwerkstoff.</p> <p>(2) Auf Parkplätzen in unmittelbarer Nähe von Einzelhandelsgeschäften, die von jedermann angefahren werden können und die von Kunden regelmäßig mit Einkaufswagen befahren werden, ist der Einsatz auftauender Stoffe für die Winterwartung im Bereich der Fahrgassen sowie der Parkflächen zugelassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Winterwartung</p> <p>(1) Die Winterwartung umfasst das Schneeräumen auf Fahrbahnteilen i.S.d. Abs. 3 und 4, 8 und 9 und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln. Soweit die Winterwartung von der Gemeinde oder in deren Auftrag durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungsmaßnahmen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Verwendung von auftauenden Stoffen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Einsatz auftauender Mittel ist jedoch erlaubt: in besonderen klimatischen Ausnahmesituationen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken, verkehrsreichen Kreuzungen oder auf glattem Fahrbahnwerkstoff.</p> <p>(2) Auf Parkplätzen in unmittelbarer Nähe von Einzelhandelsgeschäften, die von jedermann angefahren werden können und die von Kunden regelmäßig mit Einkaufswagen befahren werden, ist der Einsatz auftauender Stoffe für die Winterwartung im Bereich der Fahrgassen sowie der Parkflächen zugelassen.</p>

(3) Im Rahmen der Winterwartung haben die Anlieger für den Fußgängerverkehr die Gehwege in einer Breite von mindestens einem Meter von Schnee freizuhalten und bei Schnee oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Der Einsatz von auftauenden Stoffen (z.B. Salz) ist untersagt, es sei denn, dass gefährliche Straßenabschnitte, z.B. auf Rampen, Brücken und Treppenaufgängen vorliegen. Hier ist der Einsatz von auftauenden Mitteln (z.B. Streusalz) erlaubt. Der Einsatz auftauender Stoffe ist ebenfalls erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung erzielt werden kann. Handelt es sich um Straßen, Wege oder Straßenteile, in denen Fahrbahn und Gehweg nicht voneinander getrennt sind, so ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße freizuhalten bzw. zu bestreuen. Vor Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Liegt zwischen Gehweg und Fahrbahn bzw. Haltebuch ein Radweg, so ist auch dieser zu räumen und zu streuen, so dass über diesen Abschnitt der Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Anlieger, deren Grundstück an einer Straßenkreuzung oder -einmündung liegt (Eckgrundstück) haben bei Schnee- oder Eisglätte in Fortsetzung der an ihrem Grundstück entlangführenden Gehwege jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn durch Streuen mit abstumpfenden Mitteln oder durch Beseitigung von Eis und Schnee einen Überweg für Fußgänger zu sichern. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn der Fußgängerüberweg durch eine Lichtzeichenanlage gesichert ist. In diesem Falle übernimmt die Gemeinde die Winterwartung.

(5) Die Streu- und Räumverpflichtung ist werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorzunehmen. Baumscheiben und Beete im Straßenraum dürfen nicht mit auftauenden Mitteln bestreut werden; Schnee mit auftauenden Mitteln darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

(6) Wo die Breite des Gehwegs ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder gefährdet wird. Dabei sind Radwege, Straßenabläufe (Gullys) und Hydranten freizuhalten. Schnee und Eis von

(3) Im Rahmen der Winterwartung haben die Anlieger für den Fußgängerverkehr die Gehwege in einer Breite von mindestens einem Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt a) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, b) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist. Handelt es sich um Straßen, Wege oder Straßenteile, in denen Fahrbahn und Gehweg nicht voneinander getrennt sind **oder auf denen kein Gehweg vorhanden ist**, so ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße freizuhalten bzw. zu bestreuen. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist. Liegt zwischen Gehweg und Fahrbahn bzw. Haltebuch ein Radweg, so ist auch dieser zu räumen und zu streuen, so dass über diesen Abschnitt der Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Anlieger, deren Grundstück an einer Straßenkreuzung oder -einmündung liegt (Eckgrundstück) haben bei Schnee- oder Eisglätte in Fortsetzung der an ihrem Grundstück entlangführenden Gehwege jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn durch Streuen mit abstumpfenden Mitteln oder durch Beseitigung von Eis und Schnee einen Überweg für Fußgänger zu sichern. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn der Fußgängerüberweg durch eine Lichtzeichenanlage gesichert ist. In diesem Falle übernimmt die Gemeinde die Winterwartung.

(5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) sind gefallener Schnee und entstandene Glätte **unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.** Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(6) Wo die Breite des Gehwegs ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder gefährdet wird. Dabei sind Radwege, Straßenabläufe (Gullys) und Hydranten freizuhalten. Schnee und Eis von

<p>Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden. Bei Eintritt von Tauwetter ist für das Schmelzwasser ein Abfluss freizulegen und freizuhalten. Rückstände von Streumitteln und Schmutzablagerungen sind nach Eintritt von Tauwetter unverzüglich zu entfernen.</p> <p>(7) Werden Straßen, Wege oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die in der Anlage nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, so finden die Bestimmungen dieser Satzung für deren Reinigung Anwendung.</p> <p>(8) In reinen Fußgängerzonen oder Straßen bzw. Straßenabschnitten, die ausschließlich für den Fußgängerverkehr und Belieferungsverkehr sowie für den Anliegerverkehr freigegeben sind, gilt diese Satzung sinngemäß.</p> <p>(9) Vor Geschäftslokalen ist ein Straßenabschnitt von mindestens zwei Metern Breite von Eis und Schnee zu räumen bzw. mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Nur bei außergewöhnlicher Witterungslage oder bei dem Vorliegen von gefährlichen Straßenabschnitten, und Rampen oder Treppen ist der Einsatz von auftauenden Mitteln gestattet.</p> <p>(10) Auf Antrag eines Anliegers kann ein geeigneter Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde (Ordnungsamt) mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht ganz oder nur die Winterwartungspflicht übernehmen, wenn zu seinen Gunsten eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Der Anlieger hat keinen Anspruch auf Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Sie entfällt ohne besondere Erklärung der Gemeinde, sobald die Haftpflichtversicherung beendet wird. Der Anlieger und der Dritte sind verpflichtet, der Gemeinde (Ordnungsamt) unverzüglich nach Kenntnisnahme die Beendigung der Reinigungspflicht anzuzeigen.</p>	<p>Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden. Bei Eintritt von Tauwetter ist für das Schmelzwasser ein Abfluss freizulegen und freizuhalten. Rückstände von Streumitteln und Schmutzablagerungen sind nach Eintritt von Tauwetter unverzüglich zu entfernen.</p> <p>siehe § 1 Abs. 3</p> <p>(7) In reinen Fußgängerzonen oder Straßen bzw. Straßenabschnitten, die ausschließlich für den Fußgängerverkehr und Belieferungsverkehr sowie für den Anliegerverkehr freigegeben sind, gilt diese Satzung sinngemäß.</p> <p>(8) Vor Geschäftslokalen ist ein Straßenabschnitt von mindestens zwei Metern Breite von Eis und Schnee zu räumen bzw. mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Nur bei außergewöhnlicher Witterungslage oder bei dem Vorliegen von gefährlichen Straßenabschnitten, und Rampen oder Treppen ist der Einsatz von auftauenden Mitteln gestattet.</p> <p>siehe § 1 Abs. 4</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Begriff des Grundstücks</p> <p>(1) Grundstück im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung ist das Buchgrundstück.</p> <p>Abs. 2 entfällt.</p>	<p>siehe § 1a Abs.4</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeit</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen aufgrund der §§ 1 – 3 dieser Satzung nicht nachkommt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeit</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - seiner Reinigungspflicht nach §§ 1 - 3 dieser Satzung nicht nachkommt oder - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 1 - 3

<p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.</p>	<p>dieser Satzung verstößt.</p> <p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung vom 22. April 2004 außer Kraft.</p>